

Zur Anfechtbarkeit der Auszahlungsanordnung – Zahlung aus Kostenvorschuss und Amtsgeldern (§ 42 GebAG)

- 1. Die Auszahlungsanordnung aus einem Kostenvorschuss einer Partei ist mit Rekurs dieser Partei anfechtbar. Denn mit dieser Entscheidung wird in die vorläufige Kostentragungspflicht gemäß § 40 ZPO eingegriffen.**
- 2. Eine Auszahlungsanordnung setzt jedenfalls eine Sachverständigengebührenbestimmung voraus.**
- 3. Genießt eine Partei Verfahrenshilfe, die andere aber nicht, und sind beide Beweisführer oder liegt der Beweis im Interesse beider Parteien, so darf der von der Partei ohne Verfahrenshilfe erlegte Kostenvorschuss nur mit der Hälfte der Sachverständigengebühren belastet werden, während die andere Hälfte aus Amtsgeldern zu zahlen ist.**
- 4. Das Rekursgericht kann die erstgerichtliche Auszahlungsanordnung nicht abändern, sondern nur aufheben und dem Erstgericht die Erlassung einer neuen Auszahlungsanordnung auftragen.**

OLG Graz vom 3. August 2006, 3 R 106/06t

Die Klägerin, der die Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs 1 Z 1 ZPO bewilligt wurde, begehrte Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall vom 24. 6. 2001, und zwar unter anderem Schmerzensgeld und Kosten einer Haushaltshilfe, wobei sie sich auf Gutachten von Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Unfallchirurgie sowie der Sozialpsychologie berief.

Die Beklagten bestritten die oben erwähnten Forderungen der Klägerin und beriefen sich zum Beweis ihrer Behauptungen auf Gutachten eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Unfallchirurgie und eines medizinischen Sachverständigen.

Nachdem ein schriftliches Gutachten des unfallchirurgischen Sachverständigen UnivProf Dr N. N. eingeholt und in der Streitverhandlung vom 17. 1. 2005 mündlich erörtert worden war, gab der Erstrichter zum Fortgang des Verfahrens bekannt, dass ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Berufskunde mit dem Auftrag bestellt werde, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob bei der Haushaltsführung der Klägerin durch die unfallkausale Beeinträchtigung eine Hilfeleistung erforderlich gewesen sei.

Der Sachverständige für Berufskunde Dr E. E. verzeichnete für sein schriftliches Gutachten vom 26. 6. 2005, die schriftliche Stellungnahme vom 26. 11. 2005 und die mündliche Erörterung in der Streitverhandlung vom 22. 3. 2006 Gebühren von € 1.340,99, € 260,88 und € 70,10.

Der mit einer Ergänzung seines Gutachtens beauftragte Sachverständige UnivProf Dr N. N. verzeichnete für seine schriftliche Stellungnahme vom 09. 2. 2006 eine weitere Gebühr von € 316,32. In der Streitverhandlung vom 22. 3. 2006 verkündete der Erstrichter den Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs 3 ZPO (Vorlage von Urkunden).

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 26. 5. 2006 hat das Erstgericht – ohne vorangegangene Bestimmung der Sachverständigengebühren – den Rechnungsführer angewiesen, nach Rechtskraft € 316,40 an den Sachverständigen UnivProf Dr N. N. aus Kostenvorschüssen der beklagten Parteien, weiters insgesamt € 1.550,40 aus Kostenvorschüssen der beklagten Parteien sowie € 438,- aus Amtsgeldern gegen nachträgliche Einhebung von der derzeit Verfahrenshilfe genießenden Klägerin an den Sachverständigen Dr E. E. zu überweisen. Auf dem Original dieses Beschlusses befindet sich der Vermerk des Revisors, kein Rechtsmittel einzulegen.

Gegen diesen Beschluss – soweit mehr als die Hälfte der Gebühren der beiden Sachverständigen aus den Kostenvorschüssen der beklagten Parteien ausbezahlt wurden – richtet sich der Rekurs der beklagten Parteien mit den Anträgen auf Abänderung dahin, dass je die Hälfte der angefallenen Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern und aus den erliegenden Kostenvorschüssen der beklagten Parteien ausbezahlt werde, hilfsweise auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Beauftragung des Erstgerichtes mit der Erlassung einer neuen Auszahlungsanordnung.

Der Rekurs ist zulässig und berechtigt.

Die Rekurslegitimation der Partei, über deren Kostenvorschuss mittels Auszahlungsanordnung gerichtlich verfügt wird, ist anerkannt, weil damit in die vorläufige Kostentragungspflicht gemäß § 40 ZPO eingegriffen wird (*Krammer/Schmidt*, GebAG³ Anm 3 d sowie E 6 zu § 41).

Gemäß § 42 Abs 1 GebAG ist dem Sachverständigen die Gebühr in dem hier vorliegenden Fall des § 34 Abs 2 erster Satz GebAG, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen kann, aus den Amtsgeldern des Gerichtes nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem sie bestimmt worden ist, kostenfrei zu bezahlen, sofern der Sachverständige nicht verlangt, dass ihm die Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gezahlt wird. Jedenfalls aber setzt die Auszahlungsanordnung eine Gebührenbestimmung voraus, die im zu beurteilenden Fall bisher unterblieben ist.

Genießt eine Partei Verfahrenshilfe, die andere aber nicht, und waren beide Parteien Beweisführer oder lag der Beweis im Interesse beider Parteien, so darf der von der Partei ohne Verfahrenshilfe erlegte Kostenvorschuss nur mit der Hälfte der Sachverständigengebühren belastet werden, während die andere Hälfte aus Amtsgeldern zu zahlen ist (*Krammer*, Neues zum Gebührenanspruchsgesetz, SV 1986/4, 7 [11]; *Krammer/Schmidt*, aaO, Anm 6 und E 9 bis 11 zu § 42).

Hier sind die Gebühren von Sachverständigenbeweisen, die von beiden Parteien beantragt wurden und im Interesse beider Parteien lagen, zu beurteilen. Die vom Erstgericht angeordnete Auszahlung im Verhältnis von € 1.550,40 (= 78%) aus den Kostenvorschüssen der beklagten Parteien und € 438,- (= 22%) aus Amtsgeldern widerspricht den dargestellten Grundsätzen.

Da aber die Voraussetzungen für eine Auszahlungsanordnung mangels vorhergehender Bestimmung der Sachverständigengebühren noch gar nicht vorliegen und das Rekursgericht die erstgerichtliche Auszahlungsanordnung nicht abändern, sondern nur aufheben kann und dem Erstgericht die Erlassung einer neuen Auszahlungsanordnung aufzutragen ist (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 17 und 18 zu § 42), war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Eine Kostenentscheidung hatte mangels Verzeichnung durch die beklagten Parteien zu unterbleiben.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 3 und 5 ZPO.